jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/14 91/12/0233

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1994

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §15 Abs6;
GehG 1956 §15 Abs7;
GehG 1956 §20 Abs1;

Rechtssatz

In welcher Höhe anderen Beamten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung zuerkannt worden ist, bildet keinen gesetzlichen Maßstab für die Bemessung einer solchen (Hinweis E 21.9.1987, 86/12/0207).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991120233.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at